

I. Vertragsgrundlagen

01. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Leistungsbedingungen der GEMAC Lagertechnik + Trennwand GmbH (nachfolgend GEMAC genannt) für alle Geschäfte. Jeglichen entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn diese durch GEMAC schriftlich bestätigt wurden. Der Käufer darf Ansprüche aus den mit GEMAC geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit Zustimmung von GEMAC abtreten.
02. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ein Liefervertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn GEMAC nach Empfang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

01. Für den Umfang des Auftrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist der vom Besteller quitierte Empfangsschein maßgebend. Nebenabreden und Änderungen sowie die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung.
02. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. GEMAC ist berechtigt, Änderungen, insbesondere hinsichtlich Konstruktion und Material vorzunehmen, ohne den Käufer vorher informieren zu müssen, soweit der Vertragsgegenstand und dessen Funktion nicht nachhaltig belastet oder verschlechtert wird.
03. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; auf unser Verlangen sind sämtliche Unterlagen an uns zurückzugeben. Fertigungszeichnungen werden nicht abgegeben.
04. Statische Berechnungen werden auf Verlangen des Bestellers nur gegen besondere Vergütung abgegeben.
05. Erfordert eine Kunden-Anfrage eine über das Übliche hinausgehende besondere Bearbeitung und Beratung, so behalten wir uns die Berechnung einer angemessenen Vergütung vor.
06. Bestellerspezifische Einzel- und Sonderanfertigungen sind von vornherein vom Umtausch ausgeschlossen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

01. Bei Lieferung zu Listenpreisen gelten unsere am Liefertag gültigen Preise. Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk zuzüglich Verpackung, Montage, Versicherung, Versand, Umsatzsteuer, Zölle u. ä. bzw. zuständigem Auslieferungslager; bei Export gelten unsere Preise frei deutsche Grenze bzw. bis zum deutschen Seehafen; sie schließen normale, nicht seemäßige Verpackung ein, nicht jedoch Montage und sonstige Nebenkosten. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen, es sei denn, dass Gesetz bestimmt für den Einzelfall etwas anderes. Lieferungen erfolgen ab Werk gemäß INCOTERMS® 2010.
02. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen zahlbar innerhalb 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne jegliche Kürzung. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks bedarf der Zustimmung von GEMAC. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
03. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung, wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
04. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Kosten gemäß jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite gerechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
05. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit oder etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind auch dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.
06. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sollten, gleichgültig aus welchem Grunde, Schwierigkeiten in der

Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auftreten, so hat uns der Besteller dadurch entstehende Nachteile zu ersetzen.

07. Die in unserer Auftragsbestätigung bzw. in unseren jeweils gültigen Preislisten festgelegten Preise setzen voraus, dass sich die Lieferungs- und Leistungsverhältnisse bei der Ausführung des Vertrages gegenüber den Verhältnissen, die bei Bestellung bzw. unserer Auftragsbestätigung vorlagen, nicht verändert haben. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Zugangs-, Orts- und Aufstellungsverhältnisse beim Besteller, entstehender Mehraufwand wird nachberechnet.
08. GEMAC berechnet die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Energie, Fracht, Abgaben usw.) ändern, so ist GEMAC berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Ist der Besteller nicht Kaufmann bzw. gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Gewerbes, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als 4 Monate liegen.
09. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges, insbesondere Konstruktionsänderungen, die nach der Auftragsbestätigung auf Wunsch des Bestellers verlangt werden, berechnet GEMAC zusätzlich.
10. Werden Preise frei Anlieferstelle (Verwendungsstelle, Empfangsstelle, Baustelle, Aufstellungsort) vereinbart, so verstehen sich diese einschl. Verpackung und Fracht, wobei einwandfreier Zugang, sofortige Abladung durch den Besteller und trockener sowie besenreiner Aufstellungsort vorausgesetzt werden.
11. Der Besteller hat für die diebstahlsichere Unterbringung der Liefergegenstände und des Montagegerätes zu sorgen; insoweit zu ersetzende Teile werden nachberechnet.
12. Bei Lieferung zu einem Gesamtpreis (sogenannten Objektgeschäften und für Einzel- und Sonderanfertigungen) ist eine Vorauszahlung in Höhe von 40% des Gesamtpreises mit Zugang der Auftragsbestätigung und weitere 40% mit Zugang der Mitteilung der Lieferbereitschaft der Hauptteile fällig. Der Restbetrag ist mit Meldung der Fertigstellung, spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum, zu zahlen. Wird die Lieferung nach Meldung der Lieferbereitschaft durch von uns nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise verzögert, werden die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

iv. Haftung und Gewährleistung

01. Alle in diesen Bedingungen nicht zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, z.B. aus einem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Förderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und/oder unerlaubter Handlung - auch insoweit wie solche Ansprüche aus Gewährleistungshandlungen in Betracht kommen könnten - werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, im Übrigen werden sie auf Ersatz von Schäden an dem Liefergegenstand beschränkt.
02. Festgestellte Mängel hat der Besteller uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 8 Kalendertagen nach Entgegennahme der Lieferung, bei nicht erkennbaren Mängeln 8 Kalendertage nach Erkennbarkeit - schriftlich, ggf. telegrafisch, mitzuteilen.
03. Hat der Besteller ordnungsgemäß Mängelrüge erhoben und ist im Zeitpunkt der Lieferung der Liefergegenstand fehlerhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so hat GEMAC unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche nach Wahl von GEMAC dem Besteller Ersatz zu liefern, nachzubessern oder zu mindern.
04. Für mitgelieferte fremdbezogene und nicht weiter verarbeitete Teile haften wir nur im Umfang der noch bestehenden Gewährleistungshaftung des Vorlieferanten.
05. Von den durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - sofern und soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten für etwa erforderliche Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
06. GEMAC übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung oder anderer Natureinflüsse oder chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Art ebenso infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Überlastung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten entstehen.
07. Für Schäden oder Unfälle, die durch gebrauchswidrige Benutzung entstehen, wird jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden. Der gleiche Haftungsausschluss gilt bei

Selbstmontage von Regalen, sofern die Montage nicht entsprechend den Vorschriften durchgeführt wird.

08. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für Lieferungen, Ersatzlieferung und Nachbesserungsarbeiten.
09. Die von GEMAC entsandten Beauftragten können nur Mängel feststellen, nicht aber mit Wirkung gegen GEMAC anerkennen.
10. Farbtonabweichungen bei Nachlieferungen sind kein Mangel im Sinne der Gewährleistung; Mängelbeseitigungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
11. Soweit Schadensersatzhaftung gegenüber GEMAC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

v. Lieferzeit

01. Die Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd.
02. Änderungen des Liefergegenstandes verändern die Lieferfristen und gelten erst nach unserer Auftragsbestätigung als angenommen.
03. Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers haben wir, sofern der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug geraten ist, das Recht, einseitig eine neue Lieferfrist oder einen neuen Liefertermin unter Berücksichtigung unserer Liefer- und Leistungsmöglichkeiten innerhalb unserer bestehenden Planung zu bestimmen. Das gilt auch bei Zahlungsverzug des Auftraggebers bei zu leistenden An- oder Vorauszahlungen.
04. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Unterpelieferanten eintreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten.

vi. Entgegennahme und Gefahrenübergang

01. Nimmt der Besteller die Lieferung oder Leistung nicht termingerecht entgegen - gleich aus welchem Grund - so ist GEMAC berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers nach Ermessen von GEMAC - auch im Freien - einzulagern unter Ablehnung der Verantwortung für Schäden jeglicher Art sowie die Lieferung und Leistung als erbracht zu berechnen, es sei denn, die nicht termingerechte Annahme ist durch GEMAC zu vertreten.
02. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes, auch bei Versendung mit unserem LKW geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen und auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
03. Für Montageleistungen geht die Gefahr mit Beginn der Leistung auf den Besteller über.

vii. Sicherheiten

01. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von GEMAC (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich der noch laufenden Wechsel), insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die GEMAC, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
02. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4 - 5 auf uns übergehen. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Bestellers an GEMAC. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Trifft der Besteller mit seinem Abnehmer eine Kontokorrentvereinbarung, die Forderungen aus der Weiterveräußerung nicht unmittelbar bei uns vertragswidrigerweise entstehen lassen, so gilt die Forderung, die zugunsten des Bestellers aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht, schon jetzt als an uns abgetreten.

03. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an GEMAC abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.
04. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller, zusammen mit anderen - nicht von GEMAC verkauften - Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
05. Der Besteller ist berechtigt, gemäß Ziffer 3-4 abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. GEMAC wird von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer III.5 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf Verlangen von GEMAC ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an GEMAC zu unterrichten und GEMAC die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

viii. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Bückeberg. Gerichtsstand ist Bückeberg.

ix. Anwendung deutschen Rechts und deutscher Sprache

Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht. Streitigkeiten, gleich aus welchem Grund, sind in deutscher Sprache auszutragen.

x. Teilunwirksamkeit

Sind einzelne Bedingungen unwirksam, bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.

xi. Abnahme und Montageleistungen

01. Nach Meldung der Fertigstellung hat eine Abnahme - auf unser Verlangen auch in Teilabschnitten - unverzüglich auf Kosten des Bestellers zu erfolgen.
02. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach Meldung der Fertigstellung nicht zu einer Abnahme aus von GEMAC nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Leistung mit Ablauf des 12. Werktages als abgenommen.
03. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.
04. Etwa vorhandene Mängel berechtigen den Besteller nur dann, die Abnahme zu verweigern, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

xii. Zutrittsrecht für Überwachungsbeamte

Der Abnehmer und Verwender von gütegesicherten Lagerregalen und Regaleinrichtungen verpflichtet sich, Beauftragten der Überwachungsorgane jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewähren; eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.

xiii. Datenschutz

Name, Adresse und zur Bearbeitung nötige Angaben werden gespeichert und maschinell verarbeitet. GEMAC beachtet die DSGVO. Auskunft über die gespeicherten Daten kann angefordert werden per Mail unter info@gemac.de. Wir erteilen die Auskunft per Mail nach Aufforderung. Auf Wunsch löschen wir die gespeicherten Daten, sofern keine Aufbewahrungs- oder Aufzeichnungspflichten dagegenstehen. Auftragsdaten geben wir an Subunternehmer weiter, soweit die Daten unbedingt zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind.